

# „Zivilistische“ Haftung von und in Unternehmen für Umweltschäden

*Christine Godt*

## *Übersicht*

- I. Einleitung
- II. Rückblick: Entwicklung der Umwelthaftung
- III. Strafrechtliche Umweltverantwortung
- IV. Zivilrechtliche Organisationshaftung
  - 1. Die Problemstellung „Haftung und Corporate Governance“
  - 2. Drei Säulen moderner Umwelthaftung
  - 3. Deutscher Corporate Governance Kodex (DCGK)
  - 4. Vogelperspektive: Gesamtschau von Organ-, Konzern- und Branchenhaftung
    - a) Gefährdung der Haftungskanalisation auf das Unternehmen durch Re-individualisierung?
    - b) Kollektive Haftungsarrangements
    - c) Branchenhaftung
  - 5. Froschperspektive: Umweltschäden in der Insolvenz
- V. Fazit -

## **I. Einleitung**

Die aktuellen Probleme der Umwelthaftung drehen sich um das Thema der Organisation. Anders als im Strafrecht (dazu Bettina Weißer in diesem Band) geht es im Umwelthaftungsrecht nicht primär um die Verwerflichkeit des Verhaltens einer Person. Dem Zivilrecht geht es um die Entscheidung über die Kostenanlastung, nur sekundär um die persönliche Inanspruchnahme Einzelner für deren Fehlverhalten – ganz gleich, ob es um umweltbezogene Individualschäden nach UmweltHG/BGB oder um Biodiversitätsschäden nach USchadG geht. Das Zivilrecht will die Kriterien vorgeben, unter denen es zu einer Kostenverlagerung auf den Verursacher kommt.

Anders aber als dem Gesetzgeber Ende des 19. Jh. geht es dem modernen Zivilrecht um eine Kostenanlastung an denjenigen, der die Gefahr kontrollieren kann und der das Risiko des Gefahreneintritts am besten streuen kann, sei es über die Versicherung (im Kern über die Versicherungsprämie), über Löhne oder über Gewinne und Preise. Daraus folgt eine Verschiebung des Fokus' von der täterzentrierten Individualhaftung hin zu einer Kanalisierung der Haftung auf das Unternehmen durch striktere Formen der Haftung, insbesondere der Gefährdungshaftung. Diese Fokusverschiebung wird allerdings zum Problem, wenn das Unternehmen nicht mehr verfügbar ist.

Mithin steht das moderne Umwelthaftungsrecht vor einer doppelten Herausforderung. Zum einen sind Betriebe häufig insolvent oder restrukturiert, bevor sich die Umweltgefahr manifestiert. Dadurch droht der Umwelt und den Geschädigten der Anspruchsgegner abhandeln zu kommen. Dabei ist die Insolvenz in der Umwelthaftung eher die Regel, denn die Ausnahme.<sup>1</sup> Zum anderen gestaltet sich die Suche nach dem „richtigen“ Anspruchsgegner häufig als schwierig, selbst wenn das Unternehmen noch vorhanden ist. Ist der Betrieb oder der beherrschende Konzern einstandsverpflichtet, aus welchem Rechtsgrund? Welche Person hat kostenrechtlich relevant [nicht] gehandelt? Was ist „zurechenbar“? Gibt es eine Versicherungsdeckung (für wen, für was), oder greifen Ausschlüsse? Häufig drängen sich diese Fragen nach dem Anspruchsgegner aber erst in den Vordergrund, *nachdem* festgestellt wurde, dass das handelnde Unternehmen nicht mehr existent ist.

Die jüngste Verfestigung von Managementpflichten im Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) hat zu einer Re-personalisierung von Verantwortlichkeiten im Betrieb geführt, die Anlass gibt, die überkommene Struktur von Individual- und Betriebshaftung zu überdenken. Es stellt sich die Frage, ob die Corporate Governance-Regeln die Errungenschaften der modernen Unternehmenshaftung (nämlich die Kanalisierung der Haftung auf den Betrieb) zu Lasten des Geschädigten- und des Arbeitnehmerschutzes unterspült. Dieser Thematik ist der vorliegende Beitrag im Lichte der jüngsten strafrechtlichen BGH-Rechtsprechung gewidmet.

<sup>1</sup> A. Gräschus, Altlasten in der Insolvenz – Verantwortlichkeit des Insolvenzverwalters und Problematik der Freigabe, Diplomarbeit FH Kiel, 2004, download [www.fachdokumente.lubw.baden-wuerttemberg.de/...](http://www.fachdokumente.lubw.baden-wuerttemberg.de/) (zuletzt besucht 25.1.2013); H.J. Lwowski/C. Tetzlaff, Umweltrisiken und Altlasten in der Insolvenz, München: Beck 2002; P. Kothe, Altlasten in der Insolvenz, RWS-Skript 300, Köln 1999; ders., Altlasten in der Insolvenz – massenfreundliche Lösung versus massenfeindliche Lösung, Zeitschrift für Immobilienrecht (ZfIR) 2004, 1 ff.; C. Eichhorn, Altlasten im Konkurs, Frankfurt a. M.: Lang, 1996; B. Weitemeyer, Ordnungsrechtliche Maßnahmen im Konkursverfahren: Insolvenz und Schutz der Umwelt, Baden-Baden: Nomos, 1995

Zunächst reflektiert der Beitrag die historische Entwicklung im Umwelthaftungsrecht (II.), bevor er den Status Quo der strafrechtlichen Organisationsverantwortung (III.) analysiert. Im Anschluss werden die Strukturen der modernen Unternehmenshaftung skizziert (IV). Aus diesen drei Bausteinen wird unter (V.) ein Fazit für die weitere Fortentwicklung der Umwelthaftung abgeleitet.

## II. Rückblick: Entwicklung der Umwelthaftung

Die Entwicklung der Umwelthaftung lässt sich grob in drei Abschnitte unterteilen. Die erste Phase nach den großen Chemie- und Tankerunfällen sowie den Wald- und Nachbarschaftsfällen der 70-80er Jahre drehte sich um Kausalität (Beweiserleichterungen) und Verschulden (Gefährdungshaftung) für Individualschäden, die durch Umweltbelastungen verursacht werden: Der Gesetzgeber reagierte 1990 mit gleich zwei Gesetzen mit Gefährdungshaftungen, dem Umwelthaftungsgesetz (UmwelthG) und dem Gentechnikgesetz (GentechG), jeweils mit Beweiserleichterungen und der Kanalisierung der Haftung auf den Anlageninhaber (UmwelthG)/Betreiber (GenTG).<sup>2</sup> Für die allgemeine Verschuldenshaftung judizierten die Gerichte Beweiserleichterungen bei kontrollierten Gefahrquellen mit typischer Beweisnot der Geschädigten<sup>3</sup> und die systematische Trennung von Privat-, Straf-, und Öffentlichem Recht (inkl. der Ablehnung der automatischen Legalisierungswirkung von Umweltschäden).<sup>4</sup> Diese erste Phase wurde von einer wirtschaftswissenschaftlicher Rationalität getragen, die drei Zentralbegriffe in die Haftungsdiskussion einbrachte: „Internalisierung der Kosten“, „best risk absorber“, Verhaltenssteuerung. Diese Schlagworte zielten auf die Haftungskanalisierung auf das Unternehmen und die Einbindung der Versicherungswirtschaft („Versicherung folgt der Haftung“; Verhaltenssteuerung durch Tarifierung).

<sup>2</sup> Wobei Betreiber/Inhaber Synonyme sind, I. Ossenbühl, Umweltgefährdung im Konzern, Duncker & Humblot: Berlin, 1999, S. 48; T. Keich, Organmitglieder von Kapitalgesellschaften im System des Umwelthaftungsgesetzes, Schmidt: Berlin, 2012, S. 244.

<sup>3</sup> BGHZ 51, 91 (1968) – *Hühnerpest* (Verkehrswidriger Produktzustand begründet Vermutung für ein Herstellungsverschulden), BGHZ 92, 143 (1985) – *Kupolofen* (Beweislastumkehr für Verschulden); zur Haftung für vermutete Organisationsfehler im Krankenhaus G. Brüggemeier, Haftungsrecht – Struktur, Prinzipien, Schutzbereich, Springer: Berlin/Heidelberg, 2006, S. 516 mwN.

<sup>4</sup> Ausführlich K. Sach, Genehmigung als Schutzschild, Duncker & Humblot: Berlin, 1994.

Die zweite Phase der 90er Jahre widmete sich den Desideraten, die die erste Phase übrig gelassen hatte: die Einbindung von Umweltschutz in die Betriebe und die Haftung für „reine“ Umweltschäden. Der Gesetzgeber etablierte Anfang der 90er Jahre „Betriebsbeauftragte“ in vielfältigen Umweltgesetzen<sup>5</sup> und setzte die sog. Umwelthaftungsrichtlinie 2004/35/EG<sup>6</sup> durch das Umweltschadensgesetz von 2007 (USchadG) um.<sup>7</sup>

Die dritte Phase, das angefangene zweite Millenniumsjahrzehnt, bringt eine Diskussion über die Akteure. Wer kann Ansprüche durchsetzen und wer ist Anspruchsgegner? Dabei dürfte das anfängliche Problem der Überlappung von Eigentumsverletzung und ökologischem Schaden im Rahmen des USchadG resp. RL 2004/35/EG mittlerweile gelöst sein. Wenn sich der Eigentümer gegen die Sanierung stellt, so ist nach inzwischen h.M. der entgegenstehende Wille des Eigentümers durch eine behördliche Duldungsanordnung zu regeln, wenn eine Gefahrensituation vorliegt.

Problematisch sind diejenigen Fälle, in denen der Handlungsstörer insolvent ist oder restrukturiert wurde. Das Thema wurde in Art. 2 Ziff. 6 RL 2004/35/EG angeschnitten, aber nicht „durchreguliert“. Weder Österreich noch Deutschland haben sich zu einer eigenständigen Regelung der Umweltdurchgriffshaftung durchgerungen.<sup>8</sup> Früher wurden diese Fälle den Schäden aus Normalbetrieb gleichgesetzt und im Notfall auf Gemeinkosten saniert. Die RL 2004/35/EG unterscheidet nun aber deutlich zwischen Schäden aus Normalbetrieb und anderen Schäden. Auch Schäden aus Normalbetrieb unterliegen der Sanierungspflicht.<sup>9</sup> Staaten können allein den Unternehmen die Kostenlast abnehmen (Art. 8 Abs. 4 RL 2004/35/EG). In Deutschland hat der Bund die Entscheidung über die Freistellung den Län-

<sup>5</sup> Beauftragter für Gewässerschutz (§§ 21a ff. WHG), Immissionsschutz (§§ 53 ff. BImSchG), Störfälle (§ 58a BImSchG), Gefahrgut (§ 1b GbV), Biologische Sicherheit (§§ 18 ff. GenTSV) oder Strahlenschutz (§§ 31 ff. StrahlenschutzVO), Abfall (§§ 53 ff. KrW-AbfG), sofern sich Unternehmen nach EMAS oder die (weniger ambitionierte) ISO 14001 zertifizieren lassen, zusammengefasst als „Umweltmanager-Systembeauftragter“; zum damaligen Regelungskonzept *W. Köck*, Umweltschutzsichernde Betriebsorganisation als Gegenstand des Umweltrechts: Die EG-„Öko-Audit“-Verordnung, in: Juristenzeitung (JZ) 1995, S. 643-650.

<sup>6</sup> ABl. EG L 143/56 (30.4.2004).

<sup>7</sup> C. Godt, Europäische Umwelthaftung – (k)ein Beispiel präventiver Verhaltenssteuerung durch Haftungsrecht? in: A. C. Ciacchi/C. Godt/P. Rott/J. Smith (Hrsg.), Haftungsrecht im Dritten Millennium – Liber Amicorum für Gert Brüggemeier, Nomos, Baden-Baden, pp. 413-430; G. Wagner, Das Neue Umweltschadensgesetz, VersR 2008, 565-580.

<sup>8</sup> Schlagwort „marode Konzerntöchter“, dazu E. Wagner/R. Volgger, Die Umsetzung der Umwelthaftungsrichtlinie in Österreich, EurUP 2012, 14-22 (S. 15).

<sup>9</sup> M. Ruffert, Verantwortung und Haftung für Umweltschäden, NVwZ 2010, 1177 (S. 1182).

dem überlassen, § 9 Abs. 1 Satz 2, zweiter HS USchadG – die, außer Berlin, keinen Gebrauch davon gemacht haben.<sup>10</sup> Daraus ist der Schluss zu ziehen, dass Insolvenz und Restrukturierung prinzipiell nicht dem Gemeinlast-Prinzip unterfallen.<sup>11</sup> Der Staat hat vor einer Gemeinlastsanierung zu prüfen, ob es eine verhaltensbezogene, organschaftliche oder gesellschaftsrechtliche Kosten(mit)verantwortung Dritter gibt.<sup>12</sup> Dazu hat die Behörde allein für Biodiversitätsschäden eine Pflichtverletzung festzustellen<sup>13</sup> – ein Novum für die Behörde, die bislang allein auf die Prämissen der öffentlich-rechtlichen Gefahrenabwehr orientiert war.<sup>14</sup> Problematisch ist vor allem, dass Naturschutzbehörden als zuständige Behörden nach USchadG für Fragen der Unternehmensorganisation fachlich nicht ausgewiesen sind. Diese Lücke offenbart sich vor allem im Fall der Unternehmenssanierung/resp. der Insolvenz. In der Rationalität der Fachbehörden erscheint es zunächst einfacher, die Sanierung eines Umweltschadens im Zweifel aus Steuergeldern (unter Verzicht auf den Rückgriff auf noch bestehende Unternehmensteile) voranzutreiben. Europarechtlich wird dies in Zukunft als Problem des Beihilferahmens zu beurteilen sein.

Spätestens im Fall der Insolvenz stellt sich die Frage nach den übrigen Gesamtschuldnern. In Betracht kommen etwaig beherrschende Konzernmütter und pflichtschuldige Mitarbeiter. Seit den spektakulären Strafrechtsurteilen in der Produkthaftung sind Betriebsbeauftragte, Geschäftsführer und Vorstandmitglieder in eine neue Verantwortungsposition eingerückt. Bevor die

<sup>10</sup> R. Brinktrine, Vier Jahre Umweltschadensgesetz, EurUP 2012, 2 (S. 4). Der Versicherungsschutz ist für diesen Bereich evident defizitär, *ders.*, S. 12 f, auch H.-G. Dederer, Umwelthaftung, in: Umwelthaftung – die Umsetzung der Umwelthaftungsrichtlinie 2004/35/EG in das deutsche Recht, in: W. Hromadka/M. Wilding/M. Damohorský/D. Kohout (Hrsg.), 3. Deutsch-Tschechisches Rechtsfestival, Beroun, 2010, 68 - 88 (S. 87 f.).

<sup>11</sup> Zum Spannungsverhältnis des Verursacherprinzips zu sowohl Gemeinlast- als auch Geschädigtenprinzip *M. Kloepfer*, Umweltrecht, 3. Aufl. 2004, S. 195 ff. (insb. S. 197).

<sup>12</sup> Eine Stufe zwischen Betreiber und Staat, die bei Tabbert zu wenig berücksichtigt wird, *H. Tabbert*, Zur Haftungsverteilung zwischen Staat und Bürger: eine Untersuchung von Umweltschadensgesetz und Umwelthaftungsrichtlinie, Tectum: Marburg, 2010.

<sup>13</sup> Zu den Maßstäben des Kausalitätsnachweises für die Kostenanlastung von Boden- und Sedimentsanierung EuGH in den Rs. C-378/08- C-380/08, Urt. v. 9. März 2010, Amtl.Slg. 2010 I-1919.

<sup>14</sup> B. Becker, Das neue Umweltschadensgesetz, Beck, München, 2007, S. 33 spricht von „Aufweichen“ des öffentlich-rechtlichen Sicherheits- und Ordnungsrechts. Knapp dazu *R. Schmidt/W. Kahl*, Umweltrecht, 8. Aufl. 2010, § 1, Rn. 70. Die Würdigung des Zusammenfließens von Öffentlichen und Privaten Rechtssätzen fehlt bei *W. Erbguth/S. Schlacke*, Umweltrecht, Nomos: Baden-Baden, 4. Aufl. 2012, S. 257, Rn. 42a; Wenig pathetisch, dafür pragmatisch und konkret: *E. Gassner/H.J. Schemel*, Umweltschadensgesetz, Kommunal- und Schul-Verlag: Wiesbaden, 2. Aufl. 2012, S. 74 f.

zivilistische Haftung, sowohl der Organe als auch der Konzerne, dargestellt wird, sollen exemplarisch drei spektakuläre Strafrechtsurteile vorgestellt werden.

### III. Strafrechtliche Umweltverantwortung

Seit den 90er Jahren haben spektakuläre Strafverfahren gegen Geschäftsführer und Vorstandsmitglieder in den Unternehmen für eine erhöhte Aufmerksamkeit gegenüber Schäden gesorgt, die durch das Unternehmen verursacht werden. Drei zentrale Urteile haben geklärt, dass das Führungspersonal eine persönliche Handlungspflicht dafür trägt, dass Drittschäden vermieden werden. Das Kollegialprinzip schützt nicht vor Strafe. Der erste Fall bezog sich auf Produkthaftung, der zweite auf Schäden durch Insolvenzverschleppung, der dritte auf unzulässig einbehaltene Abfallgebühren. Alle drei Konstellationen sind für die Umwelthaftung relevant.

Das erste spektakuläre Urteil erging 1990 im Fall Erdal Rex.<sup>15</sup> Die Geschäftsführer waren von den Schadensfällen unterrichtet und entschieden sich gemeinsam gegen den Rückruf des gefährlichen Produkts. Der BGH sprach allen eine Garantenstellung aus Ingerenz zu. Das Inverkehrbringen von potentiell gefährlichen Produkten begründe eine Pflicht, die Wirkungen des Produkts zu beobachten und konkreten Gefährdungshinweisen nachzugehen und entsprechend zu handeln. Jeden Einzelnen will das Gericht an seiner eigenen Handlung messen. So kann der Vorschlag, ein Produkt zurückzurufen, einen Mitarbeiter entlasten. Umgekehrt lässt der BGH es nicht gelten, wenn ein Vorstandsmitglied/ein Mitarbeiter sich darauf zurückzieht, dass er in der Mehrheitsentscheidung unterliegen würde. Ebenso wenig kann sich das Kollegialgremium dadurch entlasten, dass es an Einzelne besondere Aufgaben delegiert. Es bleibt bei der Kontrollpflicht.

Im Jahr 1998 fällte der BGH ein vergleichbar spektakuläres Urteil gegen die Gesellschafter eines Unternehmens wegen Konkursverschleppung.<sup>16</sup> Das Gericht verurteilte die Gesellschafter in mittelbarer Täterschaft wegen Betrugs zu Lasten der Lieferanten. Die Tatherrschaft gründete das Gericht auf das übergeordnete Wissen der Gesellschafter, regelhafte Abläufe im Unternehmen zu ihren Gunsten ausnutzen zu können. Der BGH lässt es hier bereits ausreichen, dass die von der Geschäftsleitung zu verantwortenden

<sup>15</sup> BGH, 6.07.1990 - 2 StR 549/89, BGHSt 37, 106.

<sup>16</sup> BGH NSZ 1998, 568.

Rahmenbedingungen die Begehung von Straftaten durch nachgeordnete Mitarbeiter nur nahe legen. Für den täterschaftlichen Beitrag reicht es, wenn abzusehen ist, dass Mitarbeiter [unabhängig von deren Kenntnis der Zahlungsunfähigkeit] weiterhin Waren bestellen, die für die Fortführung des Unternehmens erforderlich sind („Täter hinter dem Täter“).

Im Jahr 2009 folgte das Urteil des BGH im Fall "Berliner Stadtreinigung" (BSR).<sup>17</sup> In diesem Fall hatte ein Vorstandsmitglied, in dessen Aufgabenbereich das Tarifrecht fällt, überhöhte Gebührenbescheide nicht korrigiert. Der BGH verurteilt auf Beihilfe zum Betrug durch Unterlassen zulasten der Straßenanlieger. Als Leiter der Rechtsabteilung und der Innenrevision habe das Vorstandsmitglied eine Garantenstellung für die Straßenanlieger zum Schutz vor betrügerisch hohen Gebühren.

Das letztgenannte Urteil ist für die Umwelthaftung von zentraler Bedeutung. Zum einen richtet sich das Urteil gegen ein einzelnes Vorstandsmitglied. Zum anderen begründet das Gericht *obiter dictum* die Garantenstellung von sogenannten „compliance officers“: Diese ist „die notwendige Kehrseite der gegenüber der Unternehmensleitung übernommenen Pflicht, Rechtsverstöße und insbesondere Straftaten zu verhindern“ (BGHSt 54, 44: Rn. 27). Zwar ist das Urteil im strafrechtlichen Fachschrifttum umstritten.<sup>18</sup> Klarstellend ist festzuhalten, dass sich die strafrechtliche Garantenstellung auf Vorstandsmitglieder beschränkt. Die Rechtsprechung ist nicht vorbehaltlos auf umweltrechtliche Betriebsbeauftragte zu übertragen, die nur nach innen Aufklärungs- und Betriebspflichten tragen, aber keine nach außen gerichtete Pflicht haben, Schäden Dritter zu vermeiden.

<sup>17</sup> Urt. v. 17.7.2009, 5 StR 394/08, BGHSt 54, 44.

<sup>18</sup> Zustimmung: H. Schneider/G. Gottschaldt, Offene Grundsatzfragen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Compliance-Beauftragten in Unternehmen, Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik, 2011, 573-577; M. Dann/A. Mengel, Tanz auf einem Pulverfass – oder: Wie gefährlich leben Compliance-Beauftragte? NJW 2010, 3265; sehr abwägend: W. Beulke, Der „Compliance-Beauftragte“ als Aufsichtsgarant?, FS Geppert, 2011, 23-41; ablehnend u.a. J.A. Campos Nave/H. Vogel, Die erforderliche Veränderung der Corporate Governance Organisationen im Hinblick auf gestiegene Verantwortlichkeiten des Compliance Officers, BB 2009, 2546; M. Rübenstahl, Zur „regelmäßigen“ Garantenstellung des Compliance Officers, NZG 2009, 1341, N. Warnecke, Die Garantenstellung von Compliancebeauftragten, NSZ 2010, 312.

## IV. Zivilrechtliche Organisationshaftung

### 1. Die Problemstellung „Haftung und Corporate Governance“

Angesichts dieser vom Strafrecht vorangetriebenen individualisierten Organisationsverantwortung könnte sich die Umwelthaftung auf die Adhäsion (§§ 403 ff. StPO) zurückziehen, um eine Kostenabdeckung zu sichern. Aber entspricht die Strafrechtsverantwortung auch immer der Kostenverantwortung? Das hochgehaltene Ziel der „Widerspruchsfreiheit der Rechtsordnung“ würde oberflächlich zwischen Straf- und Zivilrecht hergestellt. Aber erkaufte man sich dafür Wertungswidersprüche innerhalb des zivilistischen Haftungsrechts? Das Zivilrecht nimmt zum Schutz sowohl der Geschädigten als auch der schädigend Handelnden einen eigenständigen Standpunkt ein. Aus Perspektive des Geschädigtenschutzes ist zu fragen, ob die Vorstandshaftung die moderne Betreiberhaftung unterspült, indem sie die Umwelthaftung re-individualisiert? Aus Perspektive des Mitarbeiterschutzes ist ein Doppeltes zu fragen: Können die Unternehmen durch strengere Maßstäbe an die Vorstände ihre Kostenverantwortung auf missliebige Führungspersonen abwälzen? Wie steht es mit der gesellschaftsrechtlichen Verantwortung des Gesamtvorstands (§ 76 Abs. 1 AktG)?

Zur Klärung dieser Fragen ist zunächst die Grundstruktur moderner Umwelthaftung zu klären (2) und die Haftungsverantwortung nach DCGK aufzuarbeiten (3). Danach ist zu fragen, wie sich die Pflichtenübernahme für compliance in die Gesamtschau der Unternehmenshaftung einbettet (4). Eine umwelthaftungsrechtliche Neubetrachtung des gleichermaßen Regel- als auch Krisenfalls der Insolvenz schließt die Analyse ab (5).

### 2. Drei Säulen moderner Umwelthaftung

Grundsätzlich ruht die moderne Umwelthaftung auf drei Säulen.

In der ersten Säule ist das Zurechnungsobjekt das Unternehmen. Es haftet auf „drei Spuren“<sup>19</sup> nach außen: (1) Die erste „Spur“ ist die Gefährdungshaftung. Die meisten<sup>20</sup> Gesetzestatbestände stellen auf den Betrieb/den Inhaber des Unternehmens ab. (2) Im Wege der allgemeinen Haftung wird

<sup>19</sup> G. Brüggemeier 2006, supra Fn. 3, S. 176 ff.

<sup>20</sup> Diejenigen Tatbestände, die auf den „Halter“ abstellen (§ 833 BGB [Tierhalter], § 7 StVG [KFZ-Halter], § 33 LuftVG [Halter eines Luftfahrzeugs]) stellen insoweit Sonder-tatbestände dar.

über die Organisationspflicht ein Fehler eines Mitarbeiters dem Unternehmen zurechnet, da die Organisationsverantwortung den Betrieb direkt trifft.<sup>21</sup> (3) Darüber hinaus wird einem inkorporierten Betrieb über § 31 BGB das Delikt von Mitarbeitern, soweit sie als Organe des Betriebs handeln, zugerechnet. Letzteres trifft, im Gegensatz zu Arbeitnehmern, auch für vorsätzliches Verhalten zu.<sup>22</sup> Allerdings deckt die D&O-Versicherung<sup>23</sup> je nach Vertragsgestaltung nicht immer Umweltschäden ab. Für alle drei Spuren gilt, dass etwaig verfügbarer Versicherungsschutz bei Vorsatz grundsätzlich ausgeschlossen ist.

In der zweiten Säule haften die Organpersonen selbst. Der Geschäftsführer kann allerdings nur ganz ausnahmsweise in die Außenhaftung genommen werden. Die Leitentscheidung zur sog. „Geschäftsführerhaftung“ ist die (umstrittene) BGH *Baustoff*-Entscheidung.<sup>24</sup> Diese dürfte aber durch das Urteil in der Rechtssache *Trihotel*,<sup>25</sup> in dem es um die Haftung der Gesellschafter gegenüber der Gesellschaft geht (Existenzvernichtungshaftung), insoweit modifiziert sein, als gesellschaftsrechtliche Verantwortlichkeiten im Innenverhältnis zu klären sind und auf Vorsatz beschränkt sind. Der Maßstab ist § 826 BGB.<sup>26</sup> Eine weitergehende Außenhaftung wurde zwar für eine eigenverantwortlich handelnde Leitungsperson nach § 831 Abs. 2 BGB diskutiert. Eine solche Haftung kommt aber allenfalls für die Sonderfälle der ausgelagerten, externen Geschäftsführung in Betracht.<sup>27</sup>

In der dritten Säule haftet das beherrschende Unternehmen nach Grundsätzen der „Konzernhaftung“.<sup>28</sup> Direkt nach außen haftet der Mutterkonzern in den engen Grenzen der §§ 826, 31 BGB, wenn nachweisbar der produzierende Betrieb unterkapitalisiert war, um das Gefahrenrisiko zu externalisie-

<sup>21</sup> G. Brüggemeier 2006, supra Fn. 3, S. 133.

<sup>22</sup> Palandt-BGB—*Sprau* (71. Aufl. 2012), § 31, Rn. 4; zur englischen Perspektive dazu V. Fogleman, *Environmental Liabilities and their effect on Indemnity Insurance: Case Law, Regulation & Practise*, in: *Professional Indemnity Insurance: Case Law, Regulation & Practice*. London: Insurance Institute of London, 2010, 513-552.

<sup>23</sup> Directors & Officers-Versicherung, auf dem deutschen Markt erhältlich seit 1986.

<sup>24</sup> Dazu bereits G. Brüggemeier, *Organisationshaftung. Deliktsrechtliche Aspekte innerorganisatorischer Funktionsdifferenzierung*, AcP 191 (1991), S. 33-68.

<sup>25</sup> BGHZ 173, 246 - *Trihotel* und Nachfolgeentscheidung II ZR 264/06, Urt. v. 28.4.2008, NJW 2008, 2437 - *Gamma*.

<sup>26</sup> Palandt-BGB—*Sprau* (71. Aufl. 2012), § 826, Rn. 35.

<sup>27</sup> Palandt-BGB—*Sprau* (71. Aufl. 2012), § 831, Rn. 17.

<sup>28</sup> Sorgfältige Darstellung bei A. Dähnert, *Konvergenz der Konzernhaftung*, Nomos 2012, S. 121-136.

ren (Formenmissbrauch)<sup>29</sup>. Im Übrigen ist der Geschädigte darauf verwiesen, dass er sich den Anspruch der Tochter gegen die Mutter auf ausreichende Kapitalausstattung der Tochter aus der Patronatserklärung abtreten lassen kann. Letzterer ist dem Geschädigten nach Konkursfall der Tochter aber nicht mehr viel wert, da der Anspruch in die Konkursmasse fällt.

Diese Orientierung auf das Unternehmen ist eine Errungenschaft der modernen Haftungslehre, die die traditionelle Gehilfenhaftung mit Entlastungsmöglichkeit nach § 831 Abs. 1 Satz 2 BGB zugunsten einer Unternehmenshaftung mit dem Ziel in den Hintergrund gedrängt hat, die Haftung auf den Betrieb zu kanalisieren. Daneben spielt die persönliche Einstandspflicht von Mitarbeitern und Arbeitnehmern heute in der Praxis der Arbeitsgerichte nur noch eine eingeschränkte Rolle (Beschränkung der Arbeitnehmerhaftung).<sup>30</sup> Diese moderne, ausdifferenzierte Haftung, die gleichzeitig auf Kostenanlastung und Verhaltensanreize ausgerichtet ist, hat Gert Brüggemeier bereits in dem ACP-Aufsatz 1991<sup>31</sup> dargelegt.<sup>32</sup> Im Umfang erfassen heute alle drei Säulen auch die Umweltschäden nach USchadG.<sup>33</sup>

<sup>29</sup> Ausführlich dazu *J. Mühlens*, Der sogenannte Haftungsdurchgriff im deutschen und englischen Recht, Mohr Siebeck 2006, S. 147 f; zu der 1998 vom US-Supreme Court in der *Bestfoods* Entscheidung US-Supreme Court determinierten Zweigleisigkeit der Konzernhaftung („direkte“, durch Gesetz begründete Haftung [Bsp. CERCLA] für die *facility* und „indirekte“ durch unzureichende Kontrolle des *subsidiary* begründete Haftung im Rahmen des Investitionsinteresses) *B. Mamutse/V. Fogleman*, Improving the treatment of environmental claims in insolvency, *Journal of Business Law* 2013 - im Erscheinen.

<sup>30</sup> BAG v. 23. Jan. 1997, Aktz. 8 AZR 893/95 – Enteiserfall (Anspruch auf Kostenübernahme auch bei nachwirkendem Alkoholgenuss am Vortag, erst recht bei besonders wertvollem Arbeitsgerät). Prekär bleibt allein die Situation der Arbeitnehmer (in Abgrenzung zum Leitungspersonal), wenn der arbeitsrechtliche Rückgriff an der Insolvenz in Gänze scheitert. Dann ist auch die Empfehlung an Entwicklungsingenieure nicht von der Hand zu weisen, besser bei einem großen Arbeitgeber (bei denen unterstellt werden kann, dass sie nicht so schnell insolvent werden) als bei KMU eine Anstellung zu suchen, *J. Dihlmann/B. Karcher/F. Schmidt/R. Gildeggen*, Die persönliche Haftung des Entwicklungsingenieurs für Produktfehler, *PHI* 2012, 148-155, S. 155.

<sup>31</sup> *G. Brüggemeier* 1991, supra Fn. 24.

<sup>32</sup> In den 90er Jahren wurde das Konzept noch deshalb kritisiert, weil dadurch innenbezogene Vertragspflichten nach außen gewandt würden und damit eine Differenzierung von Vertrags- und Deliktshaftung nicht möglich sei, *D. Kleindiek*, Deliktshaftung und Juristische Person, Mohr Siebeck: Tübingen, 1997, S. 375. Angesichts des Neuerständnisses von Verkehrspflichten des Unternehmens dürfte diese Kritik heute nicht mehr so haltbar sein, *T. Keich*, supra Fn. 2, 2012, S. 265 ff.; siehe auch *Brüggemeier* 2006, supra Fn. 3, S. 160.

<sup>33</sup> *H. Schmidt*, Verschärfte Umweltverantwortlichkeit von Organmitgliedern – Das neue Umweltschadensgesetz, *NZG* 2007, S. 650 ff; *G. Wagner*, Das neue Umweltschadensgesetz, *VersR* 2008, 565 (S. 570); *A. Scheidler*, Umweltschutz durch Umweltverantwortung, Das neue Umweltschadensgesetz, *NVwZ* 2007, 1113 (S. 1119).

### 3. Deutscher Corporate Governance Kodex (DCGK)

Die deutsche Diskussion um „Corporate Governance“ geht auf die spektakulären Unternehmenskrisen in den 90er Jahren zurück.<sup>34</sup> Der Deutsche Corporate Governance Kodex (DCGK) von 2002 beruht auf einer Empfehlung, die der Bundeskanzler 2000 ins Leben gerufen hatte,<sup>35</sup> und wird laufend revidiert (jüngste Revision: 15. Mai 2012<sup>36</sup>). Ergebnis der deutschen Umsetzungsbemühungen ist bspw. das *Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich (KonTraG) von 1998*.<sup>37</sup> Wenngleich nicht sein primäres Ziel, so entwickelt der DCGK gleichwohl das Betriebsbeauftragten-Konzept des betrieblichen Umweltschutzes der 80er Jahre zu einer Leitungsverantwortung fort (Compliance und Risikomanagement, Ziff. 4.1.3 und 4.1.4 DCGK).<sup>38</sup> Das beauftragte Vorstandsmitglied ist „compliance officer“ und damit, anders als der Betriebsbeauftragte, verantwortlich für die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen im Betrieb (inkl. Verhinderung von Straftaten).<sup>39</sup> Allerdings ist die Compliance Aufgabe als Verantwortung des Gesamtvorstands ausgebildet (§ 76 Abs. 1 AktG). Eine vollständige, haftungsbefreiende Delegation an einzelne Vorstandsmitglieder oder nachgeordnete Führungsebenen ist ausgeschlossen.<sup>40</sup>

Mit der dargestellten neuen Zuspitzung der strafrechtlich geahndeten Organisationsverantwortung kommt zweierlei neu in den Blick, das Spannungsverhältnis der zivilistischen Haftung zum Gesellschaftsrecht und die Spannung zwischen zivilistischer Organhaftung und Geschädigtenschutz. In beiden Fällen ist der Insolvenzfall der Kristallisationspunkt.

<sup>34</sup> Ausführlich dazu *J. Winter*, Vorstandsorganisation und Compliance, Lang: Frankfurt a.M., 2011, S. 1 ff.

<sup>35</sup> *B. Schmidt*, Compliance in Kapitalgesellschaften, *Nomos* 2010, S. 38; *J. Winter*, supra Fn. 35.

<sup>36</sup> Download: <http://www.corporate-governance-code.de/ger/kodex/index.html> (2.9.2012).

<sup>37</sup> Weitere: Gesetz zur weiteren Reform des Aktien- und Bilanzrechts, zur Transparenz und Publizität (TransPuG, 2002), das Bilanzrechtsreformgesetz (BilReG, 2004) und das Vorstandsvergütungs-Offenlegungsgesetz (VorstOG, 2005).

<sup>38</sup> Umfassend kommentiert von *S. Goslar*, in: H.-U. Wilsing (Hrsg.), *Deutscher Corporate Governance Kodex*, Beck: München, 2012, S. 284-298.

<sup>39</sup> Zu den konkreten Maßnahmen, die das Haftungsrisiko minimieren könnten, *R. Ek*, Haftungsrisiken für Vorstand und Aufsichtsrat, Beck, 2. Aufl. 2010, S. 215-220.

<sup>40</sup> *S. Goslar*, in: H.-U. Wilsing (Hrsg.), *Deutscher Corporate Governance Kodex*, Beck: München, 2012, Ziff. 4.1.3., Rn. 12.

#### 4. Vogelperspektive: Gesamtschau von Organ-, Konzern- und Branchenhaftung

Aus der Vogelperspektive stellt sich die dargestellte Säulenarchitektur (2) nicht so wohlgeordnet dar. Verlässlich dürfte die Architektur zwar sein, solange das Unternehmen solvent ist und/oder die Versicherung den Schaden liquidiert. Im Regelfall lassen sich sowohl Individualrechtsgutverletzungen als auch Umweltschäden je nach Konstellation im Einzelfall über eine der Säulen zu einer Haftung führen. Allerdings fragt sich zum einen, ob die neue Verantwortungszuschreibung der Mitarbeiter nach corporate governance Gesichtspunkten tendenziell zu einer Re-individualisierung der Haftung führt und die Grundsätze der Haftungskanalisation auf das Unternehmen unterspült (a). Für den Krisenfall kommen ergänzend neuartige branchenbezogene Vertragsarrangements in den Blick, die ein Schlaglicht auf verbliebene Haftungslücken werfen (b). Schließlich könnte der EuGH durch Auslegung der Umwelthaftungsrichtlinie in der Rechtssache *Raffinerie Méditerranée et al.*<sup>41</sup> die Grundlage für eine Branchenhaftung gelegt haben (c).

##### a) Gefährdung der Haftungskanalisation auf das Unternehmen durch Re-individualisierung?

Führt die Stärkung der Umweltverantwortlichkeit zu einer Re-individualisierung der Haftung? Laufen hier Entwicklungen parallel, die 1989 in der *Baustoff-Entscheidung*<sup>42</sup> (Geschäftsführer als Garant für Sicherungseigentum bei verlängertem EV) als Ausweitung der deliktischen Außenhaftung von Unternehmensleitern ihren Ausdruck fanden? Können sich Unternehmen mit Verweis auf deren Verantwortlichkeit ihrer Haftung entziehen? Bei näherer Betrachtung reagieren beide Linien (Außenhaftung, Corporate Governance) auf unterschiedliche Probleme im Unternehmensbereich und haben allenfalls miteinander gemein, dass ein Mehr an Verantwortung und Sorgfalt im Unternehmensbereich eingefordert wird. Bei der Außenhaftungsdiskussion geht es um treuwidriges (betrügerisches) Verhalten zulasten der Gläubiger und Gesellschafter;<sup>43</sup> die Corporate Governance

Diskussion ist primär getrieben durch die Korruptionsskandale. Nach heftiger Kritik an der *Baustoff-Rechtsprechungslinie*<sup>44</sup> hat der BGH die Haftungsausweitung durch zwei Urteile in den Jahren 2007/08 wieder zurückgeschnitten. Zwar beziehen sich diese beiden Urteile streng genommen allein auf die Ansprüche der Gesellschaft gegen die Gesellschafter nach § 826 BGB. In beiden Fällen ging es um die Frage, wann Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft für eine Überschuldung der Gesellschaft haften („Existenzvernichtungshaftung“). Sie werden aber allgemein als Zurückschneiden der Außenverantwortung gedeutet. In der ersten Grundsatzentscheidung *Trihotel*<sup>45</sup> begrenzte der BGH die Haftung des Gesellschafters gegenüber der Gesellschaft auf eine gesellschaftsrechtsgeprägte (Innen)-Haftung aus Vorsatz nach § 826 BGB. In der zweiten Entscheidung *Gamma*<sup>46</sup> lehnte er die Haftung für materielle Unterkapitalisierung ab. Mit den beiden Urteilen stärkte der BGH den gesellschaftsrechtlichen Schutzmantel: Nur wenn „missbräuchliche, zur Insolvenz der GmbH führende oder diese vertiefende kompensationslose Eingriffe in das der Zweckbindung zur vorrangigen Befriedigung der Gesellschaftsgläubiger dienende Gesellschaftsvermögen“ vorgenommen wurden, kann ein Anspruch der Gesellschaft/Dritter gegen die Geschäftsführer/Gesellschafter bestehen. Daraus folgt, dass Ansprüche allein im Innenverhältnis geltend zu machen sind und die Ansprüche auch nur durch den Insolvenzverwalter (nicht durch den einzelnen Gläubiger) geltend gemacht werden können. Ansprüche Dritter gegen das Unternehmen sind auf die Konkursmasse verwiesen.

Da sich die Unternehmen bei Leitungspersonal auch mit Verweis auf deren Vorsatz nach § 31 BGB nicht entlasten können, bleibt die Unternehmenshaftung unangetastet. Vielleicht verliert der Gläubiger eine Privatperson als Gesamtschuldner, die Unternehmenshaftung wird strukturell nicht berührt. Dabei dürfte heute unstreitig sein, dass die Vermögensschäden auch die Sanierungskosten der Umweltschäden umfassen.<sup>47</sup> Diese sind bei Eintritt der D&V-Versicherung allerdings im Einzelfall nicht immer vom verhandelten Versicherungsumfang abgedeckt. Im Konkurs richtet sich der Anspruch auf Umweltsanierung an die Konkursmasse. Soweit es um zivilrechtliche Ansprüche geht, werden diese entsprechend der Quote gekürzt; Grundstücke mit aktueller oder drohender öffentlich-rechtlichen Sanie-

<sup>41</sup> Rs. C-378 bis C-380/08, Urt. v. 9. März 2010, Amtl.Slg. 2010 I-1919.

<sup>42</sup> Sog. „Zweite“ Baustoffentscheidung des 6. Zivilsenats des BGH vom 05.12.1989, ZR 335/88, BGHZ 109, 297 (S. 301).

<sup>43</sup> Im englisch-sprachigen Schrifttum diskutiert unter dem Schlagwort „piercing the corporate veil“; einen aktuellen Überblick über Literatur und Rechtsprechung geben B. Mamutse/V. Fogleman, supra Fn. 29.

<sup>44</sup> Brüggemeier 2006, supra Fn. 3, S. 161; ausführlich für den Kontext Umweltschäden: T. Keich, supra Fn. 2, S. 105 ff. In dieser Linie stehen auch die Entscheidungen BAG 06.10.1992 - 3 AZR 242/91 und BGHZ 95, 330 (346) – *Autokran* (Konstruktion des „qualifiziert faktischen Konzerns“) und BGHZ 107, 7 (15) – *Tiefbau*.

<sup>45</sup> BGH, Urt. v. 16. 7. 2007, BGHZ 173, 246 – *Trihotel*.

<sup>46</sup> BGH, Urt. v. 28.4.2008 – II ZR 264/06, NJW 2008, 2437 – *Gamma*.

<sup>47</sup> I. Ossenbühl 1999, supra Fn. 2, S. 200.

rungsanordnung werden vom Insolvenzverwalter häufig an den Gemeinschulder zur Entlastung der Masse freigegeben.<sup>48</sup> Vor dem Konkursfall kann es allenfalls zum [internen] Anspruch auf Verlustausgleich kommen,<sup>49</sup> den sich der Geschädigte in der Zwangsvollstreckung abtreten lassen kann.

### b) Kollektive Haftungsarrangements

Da die Öffentlichkeit um die Unterkapitalisierung von Unternehmen weiß, haben einzelne Branchen durch Vertragsarrangements versucht, das Vertrauen in die Unternehmens- und Konzernhaftung zurückzugewinnen. Diese Instrumente beruhen häufig auf Verträgen der Branchenführer untereinander und sind im Einzelnen sehr unterschiedlicher Struktur.

In der Atombranche galt es vor allem, den atomrechtlichen Deckungsvorsorgenachweis in Höhe von 2,5 Mrd. Euro zu erbringen (§ 25 Abs. 3 und § 13 Abs. 3 Satz 2 AtG, § 1 AtDeckV).<sup>50</sup> Die deutsche Versicherungsbranche

<sup>48</sup> Wozu er nach h.M. berechtigt ist, Rechtsprechungsübersicht bei A. Gräschus, Altlasten in der Insolvenz (supra Fn. 1), S. 47 ff. Eine akademische Minderansicht, die sich der Freigabemöglichkeit widersetzt, vertritt allein Karsten Schmidt (diskutiert bei Gräschus, S. 51 f.). Die deutsche Diskussion kontrastiert stark mit derjenigen in den USA und England/Irland/Canada/Australien. Mitte der 90er Jahre erschienen die ersten Aufsätze, die eine Privilegierung von Umweltsanierungsansprüchen in der Insolvenz gegenüber den ungesicherten Gläubigern forderten, sei es als Forderungen unfreiwilliger Gläubiger (D. Leebron, Limited Liability, Tort Victims and Creditors, 91 Columbia Law Review [1991] 1565; H. Hansmann/R. Kraakman, Towards Unlimited Shareholder Liability for Corporate Torts, 100 Yale Law J [1991] 1879; aktuell: S. Ben-Ishai/S. Lubben, Involuntary Creditors and Corporate Bankruptcy, 45 Univ. of British Columbia Law Review (2012), 253) oder als Konsequenz des vorrangigen Verursacherprinzips (dazu J. Theuer, Aligning Environmental Policy and Bankruptcy Protection: Who pays for Environmental Claims under the Bankruptcy Code? 13 Thomas M. Cooley Law Review (1996) 474-475; J. Armour, Who pays when Polluters go bust? Law Quarterly Review (2000), 200; aktuell: L. Stander, The Claim Against an Insolvent for Environmental Damages, in: P. Omar (Hrsg.) International Insolvency Law: Themes and Perspectives, Ashgate: Aldershot 2008, 335). Die kontroverse Diskussion ist getrieben von entgegengesetzten Gerichtsentscheidungen zum Spannungsfeld von Umweltsanierung und Insolvenz. Streitgegenständlich waren sowohl Sanierungsansprüche (die den Insolvenzverwalter, ebenso wie in Deutschland, berechtigen, ein Grundstück als „onerous“ freizugeben; rechtsvergleichend dazu P. Omar: Disclaiming Onerous Property in Insolvency: a Comparative Study, 19 Int'l Insolvency Review [2010], 41-63) als auch das Schicksal (resp. die rechtlichen Konsequenzen) bereits gezahlter öffentlicher Finanzhilfen zur Bodensanierung in der Insolvenz, ausführlich B. Mamutse/V. Fogleman, supra Fn. 29.

<sup>49</sup> Dazu, allerdings nach alter Rechtslage, I. Ossenbühl 1999, supra Fn. 2, S. 215.

<sup>50</sup> Laut gemeinsamer Vereinbarung zwischen Bundesregierung und den 4 Kraftwerksbetreibern vom 14.6.2000 besteht eine [gemeinsame] Deckungsvorsorge in Höhe von 5 Mrd. Euro. Ab 2,5 Mrd. stellt der Bund die Betreiber frei (§ 34 Abs. 1 Satz 1 AtG). Die Freistellung ist in der Höhe auf 2,5 Mrd. Euro begrenzt (§ 34 Abs. 1 Satz 2 AtG). Jen-

sicherte nur eine Summe von rund 255 Millionen Euro ab. Die Differenz von 2,45 Mrd. Euro für den Deckungsvorsorgenachweis war anderweitig zu bewerkstelligen (zumindest es, anders als im Bereich der Haftpflicht gemäß § 115 VVG, keinen Direktanspruch gegen die Versicherer gibt). Dazu schlossen die vier deutschen Energiekonzerne, die Atomkraftwerke betreiben, am 7. 6. 2001 eine sog. Solidarvereinbarung<sup>51</sup> ab, in der sie sich verpflichteten, zum einen für die Betreiberunternehmen einzustehen, und zum anderen teilschuldnerisch für einen Betrag von 2,45 Milliarden Euro aufzukommen.<sup>52</sup> Die Einstandsverpflichtung kann als Beherrschungsvertrag oder als [harte] Patronatserklärung ausgestaltet sein (§ 1 Abs. 7 der Solidarvereinbarung). Beide Erklärungen begründen keinen eigenen Zahlungsanspruch gegen die Konzernmütter (kein echter Vertrag zugunsten Dritter, kein Schuldbeitritt). Inhaltlich ist die Verpflichtung weder auf die allgemeine Liquidität noch auf den Fortbestand der Tochter gerichtet. Da allein die Bekanntmachung des Vertrags an die Bundesregierung (7.6.2001) den Vertrag nicht zu einer „externen“ Patronatserklärung werden lässt, besteht auch kein [eigener] Anspruch gegen die Mutter auf Zahlung an das Tochterunternehmen. Allein den Verlustausgleichsanspruch der Tochter gegen die Muttergesellschaft aus § 302 AktG resp. aus Patronatserklärung kann sich ein Geschädigter im Wege der Zwangsvollstreckung pfänden und überweisen lassen. Dieser Anspruch gegen die Konzernmutter, so argumentiert T. Keich, sei im Umfang unbegrenzt.<sup>53</sup> Nach Insolvenz des Tochterunternehmens hat nach herrschender Meinung der Insolvenzverwalter einen Anspruch gegen die Mutter, nach Minderansicht geht der Anspruch mit Insolvenz unter.<sup>54</sup> Ist auch das Mutterunternehmen zahlungsunfähig, tritt die Solidargemeinschaft subsidiär ein, wobei sich allerdings der Anspruch proportional um die Quote des Solidarparters kürzt. Keich geht davon aus, dass der Solidarfall aufgrund der Kapitalausstattung der Energiekonzerne „eher theoretischer Natur“ sei.<sup>55</sup> Entscheidend dürfte sein, ob die Solidarvereinbarung tatsächlich die Geschädigtenansprüche gegen die insolvente Tochter absichert. Entgegen einer externen Patronatserklärung steht dem

seits dieser Grenze dürfte keine Kostenanlastung erfolgen. Die Geschädigten müssen ihre Kosten selber tragen.

<sup>51</sup> Abgedruckt bei H. Posser/M. Schmans/C. Müller-Dehn, Atomgesetz – Kommentar zur Novelle 2002, Heymanns: Köln, 2001, S. 354.

<sup>52</sup> T. Keich, Die Haftung für Risiken aus dem Betrieb einer Kernanlage – Eine Bestandsaufnahme des deutschen Rechts, NuR 2011, 479-487 (S. 483).

<sup>53</sup> T. Keich, supra Fn. 52, S. 485.

<sup>54</sup> So überwiegendes Schrifttum und OLG München (ZInso 2004, 1040); a. A. OLG Celle (Nds. Rpfl. 2000, 209); zum Streitstand B. Wagner, Haftungsrisiken aus Liquiditätszusagen und Patronatserklärungen in der Unternehmenskrise, 2011, S. 302 ff.

<sup>55</sup> T. Keich, supra Fn. 52, S. 485.

Gläubiger bei einer internen Patronatserklärung nach eingetretener Insolvenz kein eigener Schadensersatzanspruch gegen die Mutter (§ 280 BGB) zu.<sup>56</sup> Da der Insolvenzverwalter neben den Schadensersatzgläubigern auch die Interessen möglicher Vertragsgläubiger zu wahren hat, dürfte es unwahrscheinlich sein, dass die Schadensersatzansprüche vollständig befriedigt werden. Dies ist wohl der entscheidende Konstruktionsfehler. Denn auch die Solidargemeinschaft tritt noch nicht ein, da der Solidarfall (Ausfall der Mutter) [noch] nicht gegeben ist.

Anders konstruiert ist der Vertrag der Offshore-Ölplattformbetreiber („Offshore Pollution Liability Agreement“ [OPOL]<sup>57</sup>, dazu N. Matz-Lück in diesem Band), der auf eine Vergemeinschaftung der Geschädigtenansprüche durch Fondsbildung gerichtet ist. Ein Anspruch kann von Staaten und von Einzelpersonen erhoben werden. Im Umfang ist das Abkommen begrenzt auf eine Liste von Staaten.<sup>58</sup> Die Anlage muss in den „designierten“ Gebieten stehen; weder muss der Schaden dort eingetreten sein, noch müssen die Aufräumarbeiten dort stattfinden. Ansprüche sind in der Höhe begrenzt (und folgen damit dem Muster der völkerrechtlichen Tankerhaftung). Im Gegenzug verzichten die Betreiber auf den Einwand des Nichtverschuldens.<sup>59</sup>

Ein drittes Modell stellt der Vertrag der Gentechnikbranche dar, auf den sich fünf Unternehmen am 10. November 2010 verständigt haben.<sup>60</sup> Dieser Vertrag gewährt Staaten einen Anspruch auf Naturalrestitution resp. Kostenersatz von Biodiversitätsschäden, sofern diese kausal auf einen gentechnisch veränderten Mechanismus aus ihrer Herstellung zurückgehen und wenn sich der anspruchserhebende Staat den Bedingungen des Vertrags beugt (das ist vor allem die Schiedsklausel, die einmal gewährten Schadensersatz rechtlich bindend werden lässt, mit dem Ziel, die zweifache Inanspruchnahme zu vermeiden). Individuelle Personal- und Sachschäden

<sup>56</sup> Das übersieht I. Ossenbühl 1999, supra Fn. 2, S. 202 (zweiter Absatz).

<sup>57</sup> Download über <http://www.opol.org.uk/agreement.htm> (wirksam seit 1975, jüngst revidierte Fassung vom 4. Juli 2012).

<sup>58</sup> Anfangs war die Haftung auf Offshore-Anlagen im Staatsgebiet Großbritanniens und Nordirlands begrenzt, umfasst aber heute Dänemark, Deutschland, Frankreich, Irland, Niederlande, Norwegen, Isle of Man, Faröer Inseln, Grönland. Es schließt noch offshore-Anlagen, die im Baltischen Meer und im Mittelmeer statiert sind, aus. Es kann aber ausgeweitet werden „so as to apply to offshore facilities within the jurisdiction of any other State“.

<sup>59</sup> Also „Gefährdungshaftung“, wobei angesichts der in diesen Fällen regelmäßig einfach darzulegenden Pflichtverletzung dies ein nicht allzu weit reichendes Zugeständnis darstellt.

<sup>60</sup> Download über <http://www.biodiversitycompact.org/>.

sind vom Umfang ausgeschlossen; Individualpersonen können auch für den Biodiversitätsschaden keinen Anspruch stellen. Der Vertrag erweitert also die Einstandspflicht der Unternehmen für Schäden gegenüber Staaten dort, wo Biodiversitätsschäden nicht über das nationale Recht liquidierbar wären. Eine Einstandspflicht für die Vertragsmitglieder untereinander gibt es nicht (allein untereinander können sie klagen). Auch bleibt es grundsätzlich bei der Verschuldenshaftung, nur für vorhersehbare, aber nicht erkannte Risiken wollen die Vertragspartner verschuldensunabhängig eintreten. In der Höhe sind die Ansprüche gemäß eines Rechteziehungsschlüssels nach Muster des Internationalen Währungsfonds begrenzt. In der Sache begründet der Vertrag einen *Direktanspruch* der Staaten gegen die Mutterkonzerne für Schäden, die durch (genehmigtes) Handeln ihrer Töchter entstehen.

### c) Branchenhaftung

Einen Schritt in die Richtung einer regionalen Branchenhaftung gingen die italienischen Behörden bei der Anordnung zur Sanierung der Rada di Augusta (Sizilien), die im Kern durch den EuGH bestätigt wurde.<sup>61</sup> In dem Fall hatten die Behörden den Reede-Anlegern, die der Mineralöl- und Petrochemiebranche angehören, die Sanierung von Sedimentschäden aufgegeben, deren Entstehung bis in die 60 Jahre zurückreicht, als das dortige petrochemische Zentrum gegründet wurde. Der EuGH lässt eine Vermutung des Kausalzusammenhangs ausreichen, wenn sich aus der räumlichen Nähe der immer noch ausgeführten Tätigkeiten zu den Schäden plausible Anhaltspunkte für einen Kausalzusammenhang ableiten lassen (von der sich die Schädiger durch Gegenbeweis entlasten können). Dabei gesteht das Gericht den Behörden einen weiten Ermessensspielraum in Bezug auf eingesetzte Verfahren, sowie Mittel und Dauer der Untersuchung zu. Unberührt von der EU-Umwelthaftungsrichtlinie bleibt die nationale, ordnungsrechtliche Zustandshaftung der Eigentümer.

## 5. Froschperspektive: Umweltschäden in der Insolvenz

Im Regelfall der Insolvenz, der vorgelagerten Unternehmenskrise und der Re-strukturierung kristallisieren sich die tiefgreifenden Konflikte im Umwelthaftungsrecht. Das umweltrechtliche Prinzip der Haftungskanalisation auf das Unternehmen reibt sich zum einen an dem Grundprinzip des Gesellschaftsrechts, durch Inkorporation die unternehmerische Risikobereitschaft

<sup>61</sup> Rs. C-378 bis C-380/08, Urt. v. 9. März 2010, Amlt.Slg. 2010 I-1919.

zu fördern. Dessen Ziel ist es gerade Kosten zu externalisieren. Das Prinzip des Verursacherprinzips reibt sich am Prinzip des Insolvenzrechts, dass nur privilegierte oder gesicherte Forderungen vorab aus der Konkursmasse abgesondert und zuerst befriedigt werden. In der Regel fällt ein Umweltschaden in die Kategorie der ungesicherten Forderungen (und wird der Quote zugeordnet) oder wird mit der aktuellen oder drohenden Sanierungsanordnung an den Gemeinschuldner freigegeben.<sup>62</sup> Die Rationalität der Regeln lässt sich wie folgt zusammenzufassen: Eine marktorientierte Internalisierung externer Kosten erfolgt via Haftungsrecht solange das Unternehmen existiert. Die unternehmerische Risikobereitschaft darf nicht durch eine zu weitreichende Durchgriffshaftung auf Organe eingeschränkt werden. Die Krise ist Sache des Insolvenzverwalters (dessen Aufgabe mit öffentlichen Interessen nicht überfrachtet werden dürfe). Zudem fällt oft der Versicherungsschutz aus. Zum einen schließen die Versicherer aus Sorge um die Kalkulierbarkeit Umweltschäden von vorneherein aus der Deckung aus. Zum anderen greift bei Vorsatz der Mitarbeiter der Ausschluss. Im Verbund, selbst mit etwaigen Verlustausgleichsansprüchen gegen die Muttergesellschaft, werden alle Ansprüche der Quote entsprechend gekürzt.

Im Vorfeld der Insolvenz wird das Unternehmen versuchen, Schadensfälle auf Mitarbeiter und Arbeitnehmer abzuwälzen, die für den Schaden „verantwortlich“ sein sollen. Zwar ist eine nach außen wirksame freistellende Abwälzung bei Organpersonen nach § 31 BGB nicht möglich; bei Arbeitnehmern bedarf es dafür des nachgewiesenen Vorsatzes. Gleichwohl können sich die Prinzipien von Unternehmenshaftung und Umweltschutz mit dem Arbeitnehmerschutz reiben. Lässt sich Vorsatz konstruieren (dolus eventualis reicht) entfällt der Versicherungsschutz. Lässt sich der Mitarbeiter haftbar machen, ist das im Krisenvorfeld möglicherweise für das angeschlagene Unternehmen günstig, da sonst die Prämien angezogen werden könnten. In dieser Situation kommt dem Geschädigten bei der Betriebshaftpflicht der solventere Anspruchsgegner, der Versicherer, abhanden. Er müsste gegen den Versicherer klagen und findet sich in der misslichen Beweislage wieder, dass er darlegen muss, dass dem Mitarbeiter kein Vorsatz vorzuwerfen ist. Die Anlastung des Schadens an den Mitarbeiter ist für Individualgeschädigte etwaig von Vorteil, wenn das Unternehmen greifbar vor der Insolvenz steht. Für die Sanierung eines Umweltschadens bringt dieser Anspruch in der Regel nichts.

Überlegungen, wie sie seit den 90er Jahren in den USA oder England ange stellt wurden, um die Sanierungsansprüche in der Insolvenz zu privilegie-

<sup>62</sup> Vgl. Schrifttum supra Fn. 48.

ren, wurden im deutschen Schrifttum nicht rezipiert und dürfen wohl auch für die umweltpolitische Praxis nicht überschätzt werden. Zielführender erscheint es, die Sanierungskosten „auf mehrere Schultern“ zu verteilen, wie dies bei Versicherungs- oder Branchenlösungen der Fall ist. Diese allerdings bereits regulativ im Insolvenzverfahren zu verankern, wie kürzlich von B. Mamutse und V. Fogleman vorgeschlagen,<sup>63</sup> erscheint sinnvoll.

## V. Fazit

Die Verschiebung der Einstandspflicht der Mitarbeiter hat Auswirkungen auf die Tektonik des zivilistischen Haftungsgefüges, dessen Konstruktion auf Kompromissen verschiedener Zielkonflikte in den Bereichen des Gesellschaftsrechts, des Geschädigtenschutzes, der Versicherbarkeit und der Verhaltensanreize im Unternehmen (Kostenanlastung) beruht. Eine Verschiebung hin zu einer Verschärfung der Mitarbeiterpflichten, wie sie sich durch die strafrechtliche Inanspruchnahme von „compliance officers“ andeutet, kann zu einer Ausweitung der Unternehmenshaftung führen, wenn denn die Kosten vom Unternehmen getragen werden, resp. in den Deckungsumfang der Versicherung fallen. Die vorstehende Untersuchung zeigt zweierlei. Zum einen ist eine Verlagerung „weg“ von der Unternehmenshaftung „hin“ zu einer Individualhaftung eher nicht zu befürchten; dazu haben sich die Strukturen der modernen Unternehmenshaftung ausreichend gefestigt. Gleichwohl ist die Aufwertung der individuellen Umweltverantwortlichkeit im Betrieb durch die corporate governance Philosophie weiterhin aufmerksam in einem kritischen Dialog zwischen den Disziplinen des Straf- und Zivilrechts, sowie des Öffentlichen Rechts zu begleiten. Es ist dabei Sorge zu tragen, dass die einzelnen Regelungsrationalitäten „intakt“ bleiben und sich gegenseitig stützen. Diese Reflexivität zwischen den Teilrechtsordnungen ist als Kollisionsregel zu verstehen, nicht als Automatismus. Das Prinzip der Einheit der Rechtsordnung gebietet Systemkongruenz, nicht die simple Übertragung einer identifizierten Pflichtenstellung von einem in ein anderes Rechtsgebiet.

Zum anderen ist deutlich geworden, dass Probleme im Bereich der Insolvenz und der Unternehmensnachfolge fortbestehen. Rechtsvergleiche Studien schlagen deshalb vor, die Versicherungsprämien mit einem Kompensa-

<sup>63</sup> Supra Fn. 29.

tionsfonds zu verbinden, der für den Fall der Insolvenz vorsorgt.<sup>64</sup> Da das Ausfallrisiko gerade den Umweltschaden kennzeichnet, sollte die Fortentwicklung des Haftungsrechts an dieser Stelle ansetzen, um endlich auch im Bereich der Sanierung das Verursacherprinzip durchzusetzen. In einem Stufensystem kann zunächst ein Vorrang des unmittelbaren Verursachers gegenüber Kollektivlösungen verankert werden. Auf zweiter Stufe sollte der Vorrang der Verbundhaftung einer regional identifizierbaren Unternehmensgruppe einer Branche gegenüber der Branche allgemein statuiert werden (wie im Fall *Raffinerie Méditerranée*). Erst nach Prüfung dieser vorrangigen Lösungen darf das Gemeinlastprinzip greifen. Der rechtspolitische Diskurs sollte sich einerseits auf eine effektive, aber gerechte Gestaltung branchenbezogener Fondslösungen für Umweltschäden hin orientieren und andererseits darauf, dass die Umweltverwaltungen die wirtschaftsbezogene Sachkunde aufbauen, der es bedarf, um den „richtigen“ Anspruchsgegner ausfindig zu machen.

<sup>64</sup> Rechtsvergleichend zu RL 3004/35/EG: S. Cassotta, *Environmental Damage and Liability Problems in a Multilevel Context*, Wolter Kluwer: Alphen (NL), 2012, S. 243.

## Versicherungsschutz im Hinblick auf Umweltschäden

Martin Wischott

### Übersicht

- I. Entstehungsgeschichte des Versicherungsschutzes
- II. Elemente des Versicherungsschutzes
- III. Marktakzeptanz
- IV. Erfahrungen mit Schäden

### I. Entstehungsgeschichte des Versicherungsschutzes

Bereits seit den 90-er Jahren besteht ein bewährter und etablierter Versicherungsschutz für zivilrechtliche Ansprüche über die Umwelthaftpflichtversicherung.

Die Richtlinie 2004/35/EG vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden und die Umsetzung in nationales Recht in 2007 (USchadG) führte zu einer intensiven Diskussion in den Gremien des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) und mit den Stakeholdern.

Durch das USchadG wurde eine gesetzliche Grundlage für die öffentlich-rechtliche Inanspruchnahme geschaffen, die einige neue Elemente enthält. Die wesentlichen Aspekte, die in der Versicherungswirtschaft diskutiert wurden, sind die Fokussierung auf eine Schädigung der biologischen Vielfalt (sog. Biodiversitätsschäden), die Pflicht zu einer Ausgleichssanierung, die einer Entschädigung des „Nutzungsausfalls der Natur“ entspricht und die gesetzlich verankerten weitgehenden Rechte von Naturschutzverbänden.

Nach intensiven Diskussionen beschloss der GDV die Entwicklung von unverbindlichen allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Umweltschadensversicherung (USV).

Umwelt- und Technikrecht

Schriftenreihe des Instituts für Umwelt- und Technikrecht  
der Universität Trier

Herausgegeben von  
Prof. Dr. Bernd Hecker  
Prof. Dr. Reinhard Hendler  
Prof. Dr. Alexander Proelß  
Prof. Dr. Peter Reiff

UTR Band 119

# Verantwortlichkeit und Haftung für Umweltschäden

28. Trierer Kolloquium zum Umwelt- und Technikrecht  
vom 6. bis 7. September 2012

Mit Beiträgen von  
Hans-Georg Dederer, Kurt Faßbender, Nele Matz-Lück,  
Martin Nettesheim, Lothar Knopp, Bernd Hecker,  
Christoph Brüning, Herbert Posser, Dirk Uwer,  
Bettina Weißer, Christine Godt, Martin Wischott

Wissenschaftliche Leitung:  
Prof. Dr. Alexander Proelß

---

ERICH SCHMIDT VERLAG

### **Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek**

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

**Weitere Informationen zu diesem Titel finden Sie im Internet unter**  
ESV.info/978 3 503 14121 0

ISBN 978 3 503 14121 0  
ISSN 0933-6494

Alle Rechte vorbehalten  
© Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG, Berlin 2013  
[www.ESV.info](http://www.ESV.info)

Dieses Papier erfüllt die Frankfurter Forderungen der Deutschen Bibliothek und der Gesellschaft für das Buch bezüglich der Alterungsbeständigkeit und entspricht sowohl den strengen Bestimmungen der US Norm Ansi/Niso Z 39.48-1992 als auch der ISO-Norm 9706

Druck: Difo-Druck, Bamberg

## Vorwort

Der vorliegende Band enthält die Referate und Diskussionsberichte des 28. Trierer Kolloquiums zum Umwelt- und Technikrecht mit dem Thema „Verantwortlichkeit und Haftung für Umweltschäden“. Das Kolloquium wurde vom 6. bis 7. September 2012 in Trier unter der Leitung von Prof. Dr. Alexander Proelß durchgeführt.

Die Veranstaltung wurde von zahlreichen Teilnehmerinnen und Teilnehmern aus Fachkreisen der Wissenschaft, Verwaltung, Gerichte, Anwaltschaft, Unternehmen und Verbände besucht.

Zum Rahmenprogramm gehörte ein Empfang im Kurfürstlichen Palais, der von der Landesregierung Rheinland-Pfalz, vertreten durch Frau Staatsministerin Ulrike Höfken, Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten, ausgerichtet wurde.

Die Referate sind in diesem Band veröffentlicht.

Trier, im Februar 2013

Die Herausgeber

## Inhalt

Vorwort .....	5
Eröffnung	
<i>Prof. Dr. Alexander Proelß, Universität Trier</i> .....	9
Staatenverantwortlichkeit („State responsibility“) und Haftung („liability“) im Bereich der „ultrahazardous activities“	
<i>Prof. Dr. Hans-Georg Dederer, Universität Passau</i> .....	13
Kommentar: Umwelthaftung im Kontext der friedlichen Nutzung der Atomkraft nach Fukushima	
<i>Prof. Dr. Kurt Faßbender, Universität Leipzig</i> .....	51
Kommentar: „Deepwater Horizon“ und internationale Betreiberhaftung für Ölverschmutzungsschäden durch Offshore-Aktivitäten	
<i>Prof. Dr. Nele Matz-Lück, Universität zu Kiel</i> .....	61
Diskussionsbericht zu den Referaten von Dederer, Faßbender und Matz-Lück	
Leitung: <i>Prof. Dr. Alexander Proelß</i>	
Bericht: <i>Katherine Houghton, wissenschaftliche Mitarbeiterin,     Universität Trier</i> .....	73
Effizienzprobleme des EU-Umwelthaftungsregimes	
<i>Prof. Dr. Martin Nettesheim, Universität Tübingen</i> .....	83
Kommentar: Erste Erfahrungen mit der EU-Umwelthaftungsrichtlinie	
<i>Prof. Dr. Dr. h.c. Lothar Knopp, Technische Universität Cottbus</i> .....	107
Kommentar: Aktuelle Entwicklungen auf dem Gebiet des europäischen Umweltsanktionenrechts	
<i>Prof. Dr. Bernd Hecker, Universität Trier</i> .....	117
Diskussionsbericht zu den Referaten von Nettesheim, Knopp und Hecker	
Leitung: <i>Prof. Dr. Peter Reiff</i>	
Bericht: <i>Tobias Hammel, wissenschaftlicher Mitarbeiter     Universität Trier</i> .....	129

Nationale Staats- und Betreiberhaftung für Umweltschäden <i>Prof. Dr. Christoph Brüning, Universität zu Kiel</i> .....	139
Kommentar: Staatshaftung und grundrechtliche Schutzpflichten im Lichte neuerer Entwicklungen bei der Nutzung der Atomkraft <i>Rechtsanwalt Dr. Herbert Posser, Freshfields Bruckhaus Deringer, Düsseldorf</i> .....	161
Kommentar: Betreiberhaftung im Kohlendioxid-Speicherungsgesetz <i>Rechtsanwalt Dr. Dirk Uwer, LL.M., Mag.rer.publ., Hengeler Mueller, Düsseldorf</i> .....	185
Diskussionsbericht zu den Referaten von Brüning, Posser und Uwer Leitung: <i>Prof. Dr. Reinhard Hendler</i> Bericht: <i>Verena Eske, wissenschaftliche Mitarbeiterin, Universität Trier</i> .....	199
Zur umweltstrafrechtlichen Verantwortlichkeit von Leitungspersonen in Unternehmen <i>Prof. Dr. Bettina Weißer, Universität Münster</i> .....	215
Kommentar: „Zivilistische“ Haftung von und in Unternehmen für Umweltschäden <i>Prof. Dr. Christine Godt, Universität Oldenburg</i> .....	237
Kommentar: Versicherungsschutz im Hinblick auf Umweltschäden <i>Martin Wischott, AXA-Versicherung AG, Köln</i> .....	257
Diskussionsbericht zu den Referaten von Weißer, Godt und Wischott Leitung: <i>Prof. Dr. Bernd Hecker</i> Bericht: <i>Britta Liebig, wissenschaftliche Mitarbeiterin, Universität Trier</i> .....	261
Schlusswort <i>Prof. Dr. Alexander Proelß, Universität Trier</i> .....	269
Teilnehmerliste .....	271

## Eröffnung

*Alexander Proelß*

Sehr geehrter Herr Vizepräsident,  
lieber Herr Raab, liebe Kolleginnen und Kollegen,  
meine sehr verehrten Damen und Herren,

ich freue mich sehr, heute das 28. Trierer Kolloquium zum Umwelt- und Technikrecht im Konferenzzentrum der Europäischen Rechtsakademie eröffnen zu dürfen. Ich begrüße Sie alle, auch im Namen meiner Kollegen, zu diesem Anlass ganz herzlich. Unser diesjähriges Kolloquium befasst sich mit dem Thema „Verantwortlichkeit und Haftung für Umweltschäden“. Gewiss ist dieses Thema bereits Gegenstand zahlreicher wissenschaftlicher Veranstaltungen, flankiert von einschlägigen Stellungnahmen im Schrifttum sowie Entscheidungen nationaler und supranationaler Gerichte, gewesen. So behandelte etwa auch das 20. Trierer Kolloquium vor acht Jahren die Umwelthaftung nach damals neuem EG-Recht. Geschehnisse der jüngeren Vergangenheit – ich denke unter anderem an den Untergang der Deepwater Horizon im Golf von Mexiko, an die Blowouts auf den Gasförderplattformen in der Nordsee, die Kontroverse um die unterirdische Speicherung von Kohlendioxid und nicht zuletzt an die Atomkatastrophe von Fukushima und den anschließend in Deutschland beschlossenen Atomausstieg – legen es jedoch nahe, das Thema der Verantwortlichkeit und Haftung für Umweltschäden einer neuerlichen eingehenden Analyse zu unterziehen. Dabei geht es zum einen darum, eine erste Bilanz der in den letzten Jahren auf dem betreffenden Gebiet erfolgten Rechtsentwicklungen zu ziehen. Beispielhaft möchte ich auf die Umwelthaftung auf Ebene des Europäischen Unionsrechts sowie auf die Staats- und Betreiberhaftung für Umweltschäden auf der Grundlage des nationalen Rechts verweisen. Zum anderen steht im Vordergrund, ob, und gegebenenfalls in welcher Weise, das nationale, europäische und internationale Recht auf die aktuellen Entwicklungen reagiert haben bzw. ob das geltende Recht, bezogen primär auf die Folgen nach Eintritt eines Umweltschadens, auf jene Geschehnisse eine passende, das heißt eine gleichermaßen effektive wie angemessene Antwort gefunden hat.

Bei alledem soll es heute und morgen nicht nur um die Haftung der unmittelbaren Verursacher von Umweltschäden gehen; vielmehr sollen auch die